

Statuten des Vereins Konferenz Bildschulen Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck, finanzielle Mittel

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen „Konferenz Bildschulen Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein „Konferenz Bildschulen Schweiz“ (KBS) ist die Dachorganisation der Bildschulen in der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Er vernetzt aktive Personen im Bereich der Bildschulen. Er setzt sich in der Öffentlichkeit für die gesellschaftliche, pädagogische und kulturelle Bedeutung von Bildschulen und deren Etablierung im auserschulischen Bildungsbereich ein und fördert die Weiterentwicklung der Bildschulen.

2 Der Verein organisiert dazu Anlässe wie Ausstellungen, Symposien und Vorträge und gibt Infolyer, Publikationen, Filme u.ä. zu diesem Thema heraus.

3 Der Verein ist Inhaber der Marken „K'werk“ und „K'werk Bildschule“.

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Zusatzbeiträgen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen sowie allfälligen Subventionen
- Zuwendungen und Spenden aller Art
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und Initiativen wie z.B. Verkauf von Publikationen, Eintrittsgeldern, etc.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Kategorien

1 Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

2 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind aktive Bildschulen der Schweiz und damit juristische Personen. Sie arbeiten in allen Bereichen im Verein mit.

2.1 Rechte der aktiven Mitglieder

Die Mitglieder haben sämtliche statutarischen und gesetzlichen Rechte, insbesondere

- die Teilnahme an der Generalversammlung und die Ausübung des Antrags-, Stimm- und Wahlrechts an der Generalversammlung
- die ausschliessliche Verwendung des Logos des Vereins sowie die Bezeichnung «Mitglied der Konferenz Bildschulen Schweiz»
- den Zugang zu regelmässigem Wissensaustausch zwischen dem Vorstand und den anderen Mitgliedern
- die jährliche Weiterbildung für unterrichtende KünstlerInnen
- den Zugang zur übergeordneten Kommunikation/ Lobbyarbeit
- den Zugang zu Werbematerial (Drucksachen der KBS, Publikation, aktuelle Website, externer Newsletter)
- den Einsatz gemeinsamer Testathefte
- den Zugang zum Netzwerk

2.2 Pflichten der aktiven Mitglieder:

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere

- zur Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages, sowie des individuellen Zusatzbeitrags (vgl. Reglement «Mitgliederbeiträge Konferenz Bildschulen Schweiz»)
- zur Bekennung zu den Tätigkeiten und Vereinszielen der KBS und zu ihrer Durchsetzung in ihrer jeweiligen Organisation
- zur Abnahme der abgemachten Auflage der Testathefte für den laufenden Schulbetrieb
- zur Einhaltung der Verträge und Vereinbarungen, die der Verein im Interesse seiner Mitglieder mit Behörden, Schulen und Ämtern schliesst
- zur Mitarbeit im Verein, insbesondere zu einem regelmässigen und gegenseitigen Informationsaustausch

3 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Gönner des Vereins. Sie sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.1 Rechte der passiven Mitglieder

Passive Mitglieder haben das Recht auf

- Nennung in den Publikationen des Vereins
- Informationen über die Tätigkeit des Vereins durch die entsprechenden Publikationen
- Teilnahme und Rederecht an der Generalversammlung

Art. 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1 Aufnahme gesuche sind an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2 Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

3 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich oder telefonisch an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Grundangabe aus dem Verein ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen, welche endgültig entscheidet.

III. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlungen
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsstelle

Art. 7 Generalversammlung

1 Ordentliche Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur GV werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Gutdünken, ob auf zu spät eingereichte Anträge eingetreten werden kann oder nicht.

2 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand für notwendig erachtet oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

3 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Vereins KBS geleitet. Bei ihrer/seiner Verhinderung übernimmt diese Funktion ein anderes Vorstandsmitglied. Die Geschäftsleiterin/ der Geschäftsleiter nehmen mit beratender Stimme an der GV teil.

4 Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie die Präsidentin/der Präsident unterzeichnen.

Art. 8 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d. Entlastung des Vorstands/ Dechargé
- e. Wahl des Präsidiums
- f. Wahl bzw. Abwahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- g. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und Zusatzbeiträge
- h. Genehmigung der Spesenpauschale für die Vorstandsmitglieder
- i. Beschluss über das Jahresbudget
- j. Kenntnisnahme Tätigkeitsprogramm, Strategie und Finanzplan
- k. Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l. Änderung der Statuten
- m. Behandlung der Ausschlussreklame
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 9 Beschlussfassung

1 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

2 Bei Verhinderung können die aktiven Mitglieder ihr Stimmrecht durch eine Delegierte/ einen Delegierten ausüben.

3 Ohne Stimmrecht nehmen an der GV teil:

- Passive Mitglieder
- die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter

4 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat

die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins gelten andere Bestimmungen. Diese sind unter Art. 19 und Art. 20 beschrieben.

5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt oder der/die Vorsitzende eine solche anordnet.

6 Zirkularbeschlüsse sind in dringlichen Angelegenheiten möglich. Über Zirkularbeschlüsse ist sofort zu orientieren. Sie sind an der nächsten Sitzung zu bestätigen.

Art. 10 Vorstand

1 Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin/ dem Präsidenten sowie mindestens 3 Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Dabei sind folgende Ressorts zwingend zu besetzen:

- Finanzen
- Kommunikation/Marketing

Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz.

2 Vorstandsmitglieder sind auch Mitglieder einer aktiven Bildschule, in der Regel Schulleitungen resp. Delegierte einer Bildschule.

3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4 Der Vorstand tätigt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

5 Der Vorstand regelt in einem Pflichtenheft seine Arbeitsweise und Entschädigung.

6 Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam mit der Geschäftsstelle nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

Art. 11 Beschlussfassung Vorstand

1 Der Vorstand legt die Tätigkeitsbereiche fest und nimmt die mittel- und langfristige Leitungs- und Kontrollfunktion wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insb. für dessen Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und Verwendung der Vereinsfinanzen, das Risikomanagement und das Controlling. Er arbeitet konsensorientiert und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Geschäftsleiterin/ der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Für die Beschlussfassung gilt Art. 9 sinngemäss.

4 Der Vorstand protokolliert seine Versammlungen und stellt diese den Mitgliedern online zur Verfügung.

Art. 12 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter wird durch den Vorstand ernannt. Sie/ er untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes, vertreten durch das Präsidium. Die Geschäftsstelle verfügt über ein separates Pflichtenheft, das durch den Vorstand genehmigt wird.

2 Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe der Konferenz Bildschulen Schweiz. Sie setzt die Beschlüsse der Organe um. Als Dienstleistungsorganisation unterstützt sie die Aktiv- und Neumitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

3 Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässes Führen.

2 Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über die Ergebnisse und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

3 Die GV wählt jährlich die Revisionsstelle.

4 Der Vorstand kann der Revisionsstelle weitere Aufgaben erteilen.

IV. Finanzen

Art. 14 Rechnungsführung

Der Verein führt eine Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

Art. 16 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Präsidentin/der Präsident ist berechtigt bis zu einem bestimmten Betrag im Rahmen des Voranschlags Geschäfte in Einzelunterschrift abzuschliessen.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlichtungsstelle, Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Art. 18 Schlichtungsstelle

Bei unüberbrückbaren Differenzen innerhalb des Vereins kann der Vorstand eine Schlichtungsstelle benennen und einberufen.

Art. 19 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung ist auf der Einladung zur Generalversammlung zu traktandieren, der neue Statutentext ist der Einladung beizulegen.

Art. 20 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2 Ein Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV zur Abstimmung gebracht werden. Eine solche Auflösungsversammlung muss in Abweichung von Art 7 (oben) mit einer Frist von mind. 60 Tagen im Voraus einberufen werden.

3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten gelten ab dem 9. November 2019. Sie sind am 9. November 2013 in Basel von der Gründungsversammlung einstimmig angenommen und an der

Generalversammlung vom 12. Juni 2017, vom 4. September 2017 und vom 26. Juni 2018 teilweise revidiert worden.

St. Gallen, 9. November 2019

Die Präsidentin



.....
Sabine Gysin
Präsidentin

Vorstandsmitglied



.....
Verena Widmaier
Ressort Finanzen

Die Protokollführerin



.....
Sarah Frey
Geschäftsleiterin